

EINSCHREIBEN

An das  
Landesgericht Leoben  
zH Herrn Dr. Martin Stefula  
Dr. Hans Groß-Straße 7  
8700 Leoben

Abteilung für Rechtspolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1040 Wien  
T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900233  
E rp@wko.at  
W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
38g 22/08d

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 770/2009/MG/Ls  
Dr. Manfred Grünanger

Durchwahl  
4075

Datum  
18.03.2009

**Handelsbrauchumfrage " Beschichtungsarbeiten - Kolbenringe", Ergebnis**

Sehr geehrter Herr Dr. Stefula!

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 16. Dezember 2008 teilen wir mit, dass das Umfrageverfahren abgeschlossen ist. Die Detailergebnisse finden Sie in der beiliegenden Tabelle. Daraus ergeben sich folgende Gesamtergebnisse:

**Betreffend Frage 1: - „Besteht ein Handelsbrauch, wonach ein Unternehmer, der Objekte (z.B. Kolbenringe, die für den Einbau in einem Motor bestimmt sind) für unternehmerische Auftraggeber beschichtet, für den Fall einer mangelhaften Ausführung der Beschichtung bzw. der von ihm zu verantwortenden Wahl einer ungeeigneten Beschichtung für hieraus entstehende Schäden nur beschränkt haftet?“**

Von den 38 eingegangenen Antworten haben 10 (das sind 26,32%) die Frage 1 bejaht, 12 (das sind 31,58%) die Frage 1 verneint. Die Detailergebnisse können Sie bitte der beiliegenden Tabelle entnehmen. **Es ist somit festzuhalten, dass zu Frage 1 ein Handelsbrauch nicht besteht.**

**Betreffend Frage 2:**

**Wenn ja, gilt diese Haftungsbeschränkung nur für leichte Fahrlässigkeit oder auch für grobe Fahrlässigkeit?**

Von den 38 eingegangenen Antworten haben 4 (das sind 10,53%) die Frage 2 bejaht, 8 (das sind 21,05%) die Frage 2 verneint. Die Detailergebnisse können Sie bitte der beiliegenden Tabelle entnehmen. **Es ist somit festzuhalten, dass zu Frage 2 ein Handelsbrauch nicht besteht.**

**Betreffend Frage 3:**

**Ist der Wert bzw. Betrag dieser Haftung beschränkt?**

Von den 38 eingegangenen Antworten haben 10 (das sind 26,32%) die Frage 3 bejaht, 10 (das sind 26,32%) die Frage 3 verneint. Die Detailergebnisse können Sie bitte der beiliegenden Tabelle entnehmen. **Es ist somit festzuhalten, dass zu Frage 3 ein Handelsbrauch nicht besteht.**

**Betreffend Frage 4 :**

**Mit welchem Wert bzw. Betrag ist die Haftung beschränkt?**

Rückmeldungen - siehe Detailauswertungen

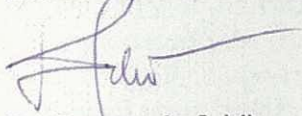
**Betreffend Frage 5 :**

**Bestehen hinsichtlich eines allfälligen Handelsbrauches Besonderheiten in Bezug auf Beschichtungen bei Materialien, die im Motorrennsport eingesetzt werden, dies vor dem Hintergrund von mit dem Motorrennsport verbundenen besonderen Materialbelastungen, des allfälligen Einsatzes noch nicht durchgeprüfter Materialien und Verfahren und einer allfälligen Geheimhaltung dahingehend, dass einem Beschichtungsunternehmer nicht alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, weswegen dieser unter Umständen nicht zweifelsfrei feststellen kann, ob eine Beschichtung auch tatsächlich für den vorgesehenen Einsatz geeignet ist?**

Von den 38 eingegangenen Antworten haben 12 (das sind 31,58%) die Frage 5 bejaht, 8 (das sind 21,05%) die Frage 5 verneint. Die Detailergebnisse können Sie bitte der beiliegenden Tabelle entnehmen. Es ist somit festzuhalten, dass zu Frage 5 ein Handelsbrauch nicht besteht.

Um Zufallsergebnisse zu vermeiden, nimmt die Wirtschaftskammer Österreich das Bestehen eines Handelsbrauchs erst dann als gegeben an, wenn mehr als zwei Drittel der Befragten aus den betroffenen Verkehrskreisen positiv antworten. Wenn weniger als zwei Drittel der Antworten positiv sind, nehmen wir an, dass ein Handelsbrauch nicht feststellbar ist. Wenn nicht mehr als die Hälfte positiv antworten, gehen wir davon aus, dass ein Handelsbrauch nicht besteht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rosemarie Schön  
Abteilungsleiterin

## Handelsbrauch "Beschichtungsarbeiten - Kolbenringe"

### Anmerkungen:

- 1.) Die WK Bgld teilt mit, dass im Bgld keine Firma bekannt ist, die derartige Arbeiten anbietet.
- 2.) In der WK Tirol konnte keine der befragten Firma eine Stellungnahme abgeben.
- 3.) In der WK Ktn konnte ebenfalls keine der befragten Firma eine Stellungnahme abgeben.

### Frage 1:

Besteht ein Handelsbrauch, wonach ein Unternehmer, der Objekte (z.B. Kolbenringe die für den Einbau in einem Motor bestimmt sind) für unternehmerische Auftraggeber beschichtet, für den Fall einer mangelhaften Ausführung der Beschichtung bzw. der von ihm zu verantwortenden Wahl einer ungeeigneten Beschichtung für hieraus entstehenden Schäden nur beschränkt haftet?

Bundesland	JA	NEIN	KA	GESAMT
WK Oberösterreich	2	1	0	3
WK Steiermark	1	0	0	1
WK Salzburg	2	0	2	4
<i>WK Kärnten*</i>				
<i>WK Burgenland*</i>				
<i>WK Tirol*</i>				
WK Niederösterreich	3	7	4	14
WK Wien	1	4	10	15
WK Vorarlberg	1	0	0	1
Gesamtsumme	10	12	16	38
Gesamtsumme in %	26,32	31,58	42,11	100,00

Ergebnis: Es besteht kein Handelsbrauch.

### Frage 2:

Wenn ja, gilt diese Haftungsbeschränkung nur für leichte Fahrlässigkeit oder auch für grobe Fahrlässigkeit?

Bundesland	JA	NEIN	KA	GESAMT
WK Oberösterreich	1	0	2	3
WK Steiermark	0	1	0	1
WK Salzburg	1	1	2	4
<i>WK Kärnten*</i>				
<i>WK Burgenland*</i>				
<i>WK Tirol*</i>				
WK Niederösterreich	1	4	9	14
WK Wien	1	1	13	15
WK Vorarlberg	0	1	0	1
<b>Gesamtsumme</b>	<b>4</b>	<b>8</b>	<b>26</b>	<b>38</b>
Gesamtsumme in %	10,53	21,05	68,42	100,00

Ergebnis: Es besteht kein Handelsbrauch.

### Frage 3:

Ist der Wert bzw. Betrag dieser Haftung beschränkt?

Bundesland	JA	NEIN	KA	GESAMT
WK Oberösterreich	2	1	0	3
WK Steiermark	1	0	0	1
WK Salzburg	2	0	2	4
<i>WK Kärnten*</i>				
<i>WK Burgenland*</i>				
<i>WK Tirol*</i>				
WK Niederösterreich	2	6	6	14
WK Wien	2	3	10	15
WK Vorarlberg	1	0	0	1
<b>Gesamtsumme</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>18</b>	<b>38</b>
Gesamtsumme in %	26,32	26,32	47,37	100,00

Ergebnis: Es besteht kein Handelsbrauch.

Frage 4 - zu dieser Fragestellung sind folgende Rückmeldungen eingelangt:

Slbg:

\_Obergrenze = Teilwert (keine Folgeschäden)

\_Das gelieferte Teil, wenn nicht anderes vereinbart

NÖ:

mit d. Beschichtungswert allgm. oder gemäß Einzelvereinbarung

Vlbg:

Ersatz gelieferter Teile

Stmk:

Mit dem Auftragswert d. Beschichtung o. lt. Orgalime SP 99 freiwillig erweitert mit d. doppelten Beschichtungswert

Wien:

\_In diesem Fall: 10% der Schadenshöhe

\_Der nachgewiesenen entstandenen (Mehr)Kosten

NÖ:

\_Wenn eine Haftung besteht, die Höhe des entstandenen Schadens

\_max. Eigenkosten der Beschichtung

**Frage 5:**

Bestehen hinsichtlich eines allfälligen Handelsbrauches Besonderheiten in Bezug auf Beschichtungen bei Materialien, die im Motorrennsport eingesetzt werden, dies vor dem Hintergrund von mit dem Motorrennsport verbundenen besonderen Materialbelastungen, des allfälligen Einsatzes noch nicht durchgeprüfter Materialien und Verfahren und einer allfälligen Geheimhaltung dahingehend, dass einem Beschichtungsunternehmer nicht alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, weswegen dieser unter Umständen nicht zweifelsfrei feststellen kann, ob eine Beschichtung auch tatsächlich für den vorgesehenen Einsatz geeignet ist?

Bundesland	JA	NEIN	kA	GESAMT
WK Oberösterreich	2	1	0	3
WK Steiermark	1	0	0	1
WK Salzburg	1	0	3	4
<i>WK Kärnten*</i>				
<i>WK Burgenland*</i>				
<i>WK Tirol*</i>				
WK Niederösterreich	5	4	5	14
WK Wien	2	3	10	15
WK Vorarlberg	1	0	0	1
<b>Gesamtsumme</b>	<b>12</b>	<b>8</b>	<b>18</b>	<b>38</b>
Gesamtsumme in %	31,58	21,05	47,37	100,00

Ergebnis: Es besteht kein Handelsbrauch.

Da bei allen Fragen weniger als die Hälfte der eingelangten Antworten positiv geantwortet haben, besteht kein Handelsbrauch.